

Richtlinien

Abteilung 9 - Kultur

für die
"Gewährung von Förderungen für Museen"

Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

Förderungszweck

Das Land Steiermark gewährt auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 und dieser Richtlinien Förderungen an Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft sowie für regionale Museumszusammenschlüsse und Fördervereine.

Diese Förderungen dienen dem Ziel, ein ausgewogenes und ausreichendes Museumsangebot in allen Landesteilen zu gewährleisten. Die Museen sollen dabei unterstützt werden, ihre Sammlungen zu erhalten, zu erhalten und zu schützen, der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen sowie ihre Bestände aufzuarbeiten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähige Ausgaben können sein:

- Beschaffung von Museumseinrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Aufnahme und Präsentation von Ausstellungsgut sowie Maßnahmen zur angemessenen Sicherung und Restaurierung von Objekten und Sammlungsgegenständen
Dies sind u.a. Vitrinen, Ausstellungssysteme, technische Museumseinrichtungen, Sicherheits- und Klimatechnik, Depotausstattungen, Werkstattausstattungen
- Maßnahmen zur wissenschaftlichen Inventarisierung und Katalogisierung von Sammlungsgegenständen und für Dokumentationen
Dazu gehören zusätzliche Personal- und Sachkosten im Rahmen von Projekten sowie zweckgebundene Anschaffung von Technik (z.B. EDV-Ausstattung)
- Erstellung von Museums-, Sammlungs- und Ausstellungskonzeptionen
- Erwerb von Museumsgut, das zur Ergänzung und Vervollkommnung bereits bestehender Sammlungen dient
- Projekte von überregionaler Bedeutung; Maßnahmen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung von Sonderausstellungen dienen
- Kosten für die fachliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen (Seminare, Studientage etc.)

Nicht gefördert werden:

- Konzepterstellung, wenn nur diese ohne praktische Umsetzungsschritte eingereicht wird
- Laufende Kosten für Personal, Betrieb und Infrastruktur
- Werbemittel (Prospekte, Wegweiser etc.) mit Ausnahme von Sammlungsführern
- Bauliche Maßnahmen mit Ausnahme von Sicherheit und Klimatechnik
- Museen, deren nachhaltiger Bestand und deren öffentliche Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist
- Neue Regionalmuseen ohne thematische Profilierung und fachwissenschaftliche Begleitung

Förderungsfähige Ausgaben für Museumszusammenschlüsse, wie Landes- Bezirks- und Regionalverbände:

- Projekte und Ausstellungen von überregionalem Interesse
- Publikationen auf dem Gebiet des Museumswesens
- Fortbildungsmaßnahmen

Förderungsempfänger/Innen

Förderungsempfänger/Innen können natürliche oder juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender Museen bzw. museumsähnlicher Einrichtungen sind.

Förderungsvoraussetzungen

- Vorlage eines Konzeptes für Sammlung und Ausstellung
- Feste Trägerschaft für die Sammlung sowie Sicherung der Finanzierung einschließlich der Folgekosten
- Regelmäßige Öffnungszeiten
- Ausreichend ausstellungswürdige Bestände
- Gewährleistung fachlicher Betreuung und der pfleglichen Behandlung der Sammlungen hinsichtlich deren Unterbringung und Präsentation
- Gewährleistung der Sicherheit der Sammlungen
- Erfassung und Eigentumsnachweis vorhandener und zugehender Objekte
- Sinnvoller thematischer Bezug zur vorhandenen Museumslandschaft
- Aktive Museumsarbeit und Wahrnehmung kultureller Aufgaben (Sonderausstellungen, Vorträge etc.)
- Laufende Dokumentation der Aktivitäten (Jahresberichte und Statistiken)

Regionale Museumszusammenschlüsse und Fördervereine können gefördert werden, wenn die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben in hohem Maße dem Erhalt und der Entwicklung der Museumslandschaft Steiermarks dienen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projekt- und Basisförderungen können grundsätzlich nur anteilmäßig und nach Maßgabe freier Kreditmittel gewährt werden. Bei der Förderungsvergabe- und bemessung wird die Einordnung in die steirische Museumslandschaft sowie die Dringlichkeit der geplanten Maßnahmen berücksichtigt. Weiters wird auf regionale Ausgewogenheit geachtet.

Sonstige Förderungsbestimmungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung von Museumskonzeptionen ist eine vorliegende Stellungnahme des Landesmuseums Joanneum GmbH / Museumsforum Steiermark oder eine entsprechende fachliche Überprüfung durch die Abteilung 9 – Referat Volkskultur, falls notwendig, auch vor Ort.

Verfahren

Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind der Abteilung 9 - Kultur vorzulegen. Die Projekte können laufend, die Anträge auf Basisförderung sollen einmalig, spätestens bis Ende des 1. Jahresquartals, eingebracht werden.

Für den Antrag ist das aufliegende Formblatt „Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages im Bereich Volkskultur“ zu verwenden, das bei der Abteilung 9 - Kultur erhältlich ist.

Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen muss ab einer beantragten Fördersumme von über € 3.500,-- der Antrag dem Förderbeirat zur fachlichen Beurteilung und Empfehlung vorgelegt werden.

Eine Beurteilung des Vorhabens kann erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Die Fristen zur Beibringung von fehlenden Unterlagen sind unbedingt einzuhalten.

Nach Gewährung einer Förderung ist mit der Abteilung 9 - Kultur ein Fördervertrag je nach Höhe der gewährten Förderung abzuschließen.

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 9 - Kultur eine detaillierte Dokumentation über den Projektverlauf, Erreichung der Projektziele sowie eine ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen.

Förderungen seitens des Landes Steiermark können nur nach Maßgabe der budgetären Mittel genehmigt werden. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Förderung.

Der / die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Gebarung der Kontrolle durch die Organe des Landes Steiermark zu unterwerfen.